



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.27 RRB 1913/2644**

Titel                       **Kirchen.**

Datum                     20.12.1913

P.                         1017–1018

[p. 1017] A. Die Kirchenpflege Wiesendangen übermittelt am 7. November 1913 dem Kirchenrat eine Zuschrift, in der sie über den Stand der Bauarbeiten an ihrer Kirche Bericht erstattet, und die Mitteilung macht, daß es sich im Verlaufe der Bauarbeiten als notwendig erwiesen habe, weiter zu gehen, als ursprünglich beabsichtigt worden sei. Die Kosten der geplanten Arbeiten am Äußern der Kirche waren anfänglich auf Fr. 17,300 veranschlagt, kommen aber teils wegen teureren Baupreisen, teils wegen größeren Umfanges höher zu stehen, als vorgesehen war. So hatten sich die Treppen im Turm als derart schadhaft erwiesen, daß eine Neuanlage derselben erforderlich geworden sei; der äußere Verputz der Kirche mußte ganz abgeschlagen und erneuert werden; ferner habe sich als notwendig erwiesen, die Vordächer massiver zu erstellen, als angenommen war. Dazu komme, daß die Kirchgemeinde sich nach langen Beratungen entschlossen habe, eine neue Heizung zu erstellen; damit in Verbindung steht die Notwendigkeit der Erneuerung des Fußbodens der Kirche. Eine neue Bestuhlung wäre auch notwendig, müsse aber auf spätere Zeit verspürt werden, ebenso wie die Anschaffung einer Orgel; dagegen solle die hölzerne Kirchendecke mit einer einfachen Bemalung versehen werden. Die mutmaßlichen Gesamtkosten aller Renovationen werden nun zirka Fr. 30,000 betragen (gegenüber dem frühern Voranschlag von Fr. 17,300). die ganz auf dem Steuerwege gedeckt werden müßten, weshalb die Kirchenpflege um die Verabfolgung eines erhöhten Staatsbeitrages nachsuche. Endlich teilt die Kirchenpflege noch mit, daß bei den Arbeiten im Chor der Kirche interessante Wand- und Deckenmalereien zum Vorschein gekommen seien, die nach Ansicht des Hochbauamtes erhalten werden sollten. Die Gemeinde sei aber nicht in der Lage, hieran einen erheblichen Beitrag zu leisten, sondern sie müsse auf kantonale und Bundessubvention abstellen.

B. Das vom Kirchenrat eingeholte Gutachten (datiert 20. November 1913) spricht sich über diese Angelegenheit im wesentlichen folgendermaßen aus:

Das kantonale Hochbauamt sei auf Ansuchen der Kirchenpflege Wiesendangen von der Baudirektion ermächtigt worden, die Leitung der Bauarbeiten an der Kirche Wiesendangen zu übernehmen. Die Vergebung der Bauarbeiten geschehe aber durch die Kirchenpflege allein. Das Bestreben, die Arbeiten möglichst durch Handwerker in der Gemeinde ausführen zu lassen, scheine etwas höhere Preise resultiert zu haben. Die gegenüber der ursprünglichen Vorlage angeordneten umfangreicheren Arbeiten seien durchaus notwendig; es sei auch zu begrüßen, daß sich die Gemeinde dazu entschlossen habe, die billige Bauzeit auszunützen. Das kantonale Hochbauamt habe der Kirchenpflege sogar empfohlen, jetzt schon die vollständige Instandstellung der Kirche durchzuführen, da dieselbe doch nicht mehr lange hinausgeschoben werden könne und später kaum mehr so billige Preise zu erzielen wären; die Kirchenpflege habe es aber vorgezogen, die Erstellung einer neuen Bestuhlung noch auf einen



späteren Zeitpunkt zu verlegen. Wertvoll sei namentlich die Anschaffung einer Zentralheizung an Stelle der Öfen, die früher in der Kirche standen. Als Folge habe sich die Notwendigkeit der Erneuerung des Fußbodens ergeben, da der alte Boden auf der untern Seite, besonders aber die Fußbodenlager, vollständig morsch gewesen seien. Ebenso müsse als direkte Folge der Heizanlage die hölzerne Kirchendecke in Stand gesetzt werden; es war daher gegeben, daß die jetzt aus rohem Täger bestehende Decke in einfacher Weise bemalt werde, nach der Art alter Decken. Mit Bezug auf das Chor sei zu bestätigen, daß sowohl an den Wänden, wie am Gewölbe alte Malereien zum Vorschein gekommen seien, die bedeutenden Wert zu haben scheinen. Bestätigen die weitem Untersuchungen diese Annahme, so sollte versucht werden, die Malereien zu erhalten und. soweit nötig, auszubessern. Professor Dr. Zemp beschäftige sich mit dieser Angelegenheit und werde über das weitere Vorgehen baldmöglichst Vorschläge unterbreiten. Auf alle Fälle sei darnach zu trachten, die jetzt mit einer häßlichen blauen Farbe getünchten Gewölberippen von der Farbe zu befreien und sie wieder in ihrem // [p. 1018] alten Zustande erscheinen zu lassen. Die Kirche werde nach Durchführung der auf das Notwendigste beschränkten Wiederherstellungsarbeiten ein freundliches und würdiges Aussehen erhalten.

Die Direktion der öffentlichen Bauten empfiehlt aus diesen Gründen die Genehmigung der nachträglichen Arbeiten und die Zusicherung eines Staatsbeitrages auch an deren Kosten.

Der Kirchenrat kann, gestützt auf das vorstehende Gutachten der Direktion der öffentlichen Bauten, die erweiterte Vorlage dieser Kirchenrenovation zur Genehmigung bestens empfehlen.

Dei' Regierungsrat, nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates,

beschließt:

I. Der erweiterten Vorlage betreffend die Kirchenrenovation Wiesendangen wird im Sinne von § 2, alinea 4 der Verordnung über Erteilung von Staatsbeiträgen an Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern vom 3. November 1904 die nachträgliche Genehmigung erteilt.

II. Betreffend Staatsbeitrag wird weiterer Beschluß im Sinne der §§ 3«-5 der genannten Verordnung Vorbehalten.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege Wiesendangen und an den Kirchenrat.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]